

**Das Erklärungsformular muss spätestens zum 31. März 2023 bei der Verwaltung
eingehen.** Die vorliegende Erläuterungsnotiz bezieht sich auf das Veranlagungsjahr 2023
(Ableitungsjahr 2022)

Das ordnungsgemäß ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Erklärungsformular und die entsprechenden Belege müssen an folgende Adresse gerichtet werden:

ÖFFENTLICHER DIENST DER
WALLONIE OPERATIVE
GENERALDIREKTION
LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHÄTZE
UND UMWELT
ABTEILUNG BODEN UND ABFÄLLE
DIREKTION DER WIRTSCHAFTSINSTRUMENTE UND DER FINANZINSTRUMENTE

Avenue Prince de Liège
15 B-5100 NAMUR

Alle in der Erklärung berücksichtigten Analysen müssen Gegenstand einer Vorankündigung sein, die 8 Tage vor dem Anfang der Probenahme an folgende E-Mail-Adresse gerichtet wird: industries.dof.dgarne@spw.wallonie.be). In der Betreffzeile müssen folgende Angaben stehen: das Ableitungsjahr - die (in der Erklärung angegebene) Registernummer - die laufende Nummer der Probenahme.

Rufnummern: 081/33.63.00

Juristischer Rahmen: Artikel D.258 bis D.283 des Wassergesetzbuches über die Abgabe für die Einleitung industrieller und häuslicher Abwässer.

Die dem Erklärungsformular beizufügenden Dokumente und Belege sind:

- Eine Abschrift der von der Wasserversorgungsgesellschaft ausgestellten Endabrechnungen und/oder die Zählerstände und die Zeitpunkte der Ablesungen für das zur Versorgung Ihrer Anlagen dienende Wasser, das kein öffentliches Leitungswasser ist (durch Zähler gegebene Messung(en) oder, wenn kein(e) Zähler vorhanden ist (sind), Angabe der Methode zur Einschätzung der gepumpten Volumen. (Siehe die Informationen unter dem Kapitel in Bezug auf Feld 3);
- Eine Beschreibung der Verwendung des nicht eingeleiteten Wassers und die entsprechenden Belege (Siehe die Informationen unter dem Kapitel in Bezug auf Feld 3);
- Jegliches Dokument, durch das die in Feld 4 (vereinfachte Formel) eingetragenen Daten begründet werden können;
- Ein Plan oder ein Schema zur Beschreibung der Anlagen, auf dem die Einleitungsstellen angegeben sind (Feld 5);
- Eine Kopie der gesamten Prüfberichte des oder der zugelassenen Labors, die vom Abgabepflichtigen mit der Kontrolle des eingeleiteten Abwassers (mit häuslichem Abwasser gemischtes oder nicht gemischtes Industrieabwasser) beauftragt wurden;
- Eine Kopie der Selbstüberwachungsdaten, wenn der Abgabepflichtige wünscht, dass Letztere in seiner Erklärung benutzt werden;
- Eine Kopie der Ergebnisse aus der Analyse des Versorgungswassers, wenn der Abgabepflichtige wünscht, dass Letztere berücksichtigt werden;
- Eine Kopie der Ergebnisse der fortlaufenden Temperaturmessungen, die zur Bestimmung der δt (°C)-Werte dienen - Feld 6.

Die vorliegende Notiz ist für die in Artikel D.259 des Wassergesetzbuches genannten Abgabepflichtigen bestimmt, die eine Abgabe für die Einleitung von Abwasser zu entrichten haben und jedes Jahr ein Erklärungsformular an die Verwaltung richten müssen. Sie enthält Auskünfte, die für das Ausfüllen der Felder 1 bis 6 des Erklärungsformulars nützlich sein können. Die Notiz umfasst 5 Anhänge, d.h.:

- Anhang 1 betrifft die Erklärung nach der vereinfachten Formel (Tabelle mit den Codenummern der Tätigkeitsbereiche, Einheit, Wert der in der vereinfachten Formel benutzten Koeffizienten);
- Anhang 2 führt die Liste der zugelassenen Sanierungseinrichtungen an, mit ihren jeweiligen Gebietsgrenzen;
- Anhang 3 führt die Liste der Laboratorien an, die für physikalisch-chemische Analysen und für das Verfahren zur Bestimmung des Öko-Toxizitätsparameters zugelassen sind.
- Der Anhang 4 betrifft die wichtigsten verordnungsrechtlichen Abänderungen, die am 23. März 2016 in Kraft getreten sind, d.h. am Datum der Veröffentlichung im **Belgischen Staatsblatt** des neuen Erlasses der Wallonischen Regierung vom 3. März 2016 über verordnungsrechtliche Abänderungen des Wassergesetzbuches, insbesondere in Bezug auf die technischen Modalitäten für die Bestimmung der Durchschnittswerte der Besteuerungsparameter zwecks der Festlegung der tatsächlich eingeleiteten Schadstoffbelastung
- Anhang 5 betrifft das Dekret vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben.

FELD 1 UND FELD 1BIS - IDENTIFIKATION DES ABGABEPFLICHTIGEN

Der Abgabepflichtige muss die Ableitungen von Abwässern mit so vielen Formularen wie nötig, d.h. für jeden einzelnen Betriebsitz getrennt, melden.

Das Formular für die Erklärung betrifft den Betriebsitz, dessen Name und Adresse im oberen linken Teil von Feld 1 aufgeführt sind. Es betrifft nur einen einzigen Betriebsitz. Wenn die Verwaltung nicht genauso viele Formulare übermittelt hat, wie es Betriebsitze gibt, muss der Abgabepflichtige sich diese bei ihr verschaffen. In diesem Fall muss er die gewerbliche Tätigkeit, die dort ausgeübt wird, den Namen des Betriebs und die Adresse des Betriebsitzes angeben. Die Verwaltung wird diesem Sitz eine Registernummer zuteilen und dem Abgabepflichtigen binnen 15 Tagen ein Formular für die Erklärung zukommen lassen.

Feld *1bis* ist für die Mitteilung zusätzlicher Informationen (MwSt.-Nr., Kontonummer und Identität dessen Inhabers, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) und für die Berichtigung etwaiger fehlerhafter Angaben (Name, Anschrift des Gesellschaftssitzes und/oder des Betriebsitzes) bestimmt.

Bei einer Betriebseinstellung vor dem 1. Januar 2022 oder bei einer Übergabe des Betriebs an einen anderen Abgabepflichtigen vor diesem Datum muss das Formular für die Erklärung datiert und unterzeichnet werden und an die Verwaltung zurückgeschickt werden, wobei lediglich Feld 1 und Feld 1bis auszufüllen sind. Wenn die Betriebseinstellung oder -übergabe im Laufe des Ableitungsjahres 2022 stattfindet, ist eine vollständige Erklärung für den betroffenen Teil des Ableitungsjahres auszustellen.

WRR-Nr.: die WRR-Nr. (Nummer im Wallonischen Regionalregister) ist die MwSt.-Nummer., der die Ziffer 20 vorangestellt wird. Wenn es keine MwSt.-Nummer gibt, entspricht die WRR-Nr. der Nummer in der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU-Nr.), der die Zahl 2 vorangestellt wird.

FELD 2 - ALLGEMEINE AUSKÜNFTE

Gewerbliche Tätigkeit

Der Abgabepflichtige beschreibt kurz die Tätigkeit, die an dem in Feld 1 angegebenen Betriebsitz seines Betriebs ausgeübt wird. Er gibt insbesondere an, ob die Tätigkeit in den Bereich der Herstellung, der Verarbeitung von Materialien und Produkten oder des Handels damit fällt.

Personal

Der Abgabepflichtige erwähnt die Höchstzahl der Arbeitnehmer, die am gleichen Tag im Laufe des Ableitungsjahres 2022 beschäftigt waren: Angestellte, Arbeiter, jeder je nach jeweiliger Länge der Arbeitszeit (bei einer Halbtagsbeschäftigung wird z.B. 0,5 Arbeiter gezählt; die Gesamtzahl wird auf die obere Einheit aufgerundet).

Wenn der Betrieb teilzeitbeschäftigte Arbeiter gehabt hat, ist die berücksichtigte Zahl der « Vollzeit-Gegenwerte » anzugeben. Wenn der Betrieb zehn vollzeitbeschäftigte und fünf halbtagsbeschäftigte Arbeiter hatte, ist dann « 13 Arbeiter: (10 x 1) + (5 x 0,5) auf 13 aufgerundet » anzugeben.

Diese Angabe ist beim Ausfüllen von Feld 3 sehr wichtig, um das Wasservolumen zu bestimmen, das für den häuslichen Gebrauch benutzt wird, wenn der Betrieb keinen spezifischen Zähler besitzt, anhand dessen das zu häuslichen Zwecken verbrauchte Wasser gemessen werden kann.

Jährliche Leistung

Der Abgabepflichtige gibt die Betriebsperioden des Betriebssitzes an, indem er die Betriebseinstellungsperioden in bezug auf eine normale Woche und ein normales Jahr streicht.

Der Abgabepflichtige gibt den arbeitsreichsten Monat des Jahres für den betreffenden Betriebssitz an.

Der Abgabepflichtige gibt für den betreffenden Betriebssitz und für das Ableitungsjahr 2022 die Anzahl Tage an, an denen Industrieabwässer im Laufe dieses Jahres abgeleitet worden sind.

FELD 3 - ABWASSERVOLUMEN - WASSERVERSORGUNG(EN)

In Feld 3 des Formulars fasst der Abgabepflichtige die jährliche Wasserbilanz des Betriebs zusammen. In der Tabelle gibt er die während des Ableitungsjahres 2022 eingeleiteten Abwasservolumen an, wobei sie je nach ihrer Bestimmung (häusliches Abwasser, Kühlwasser, ...) und der Art der Versorgung (öffentliches Leitungswasser, Grundwasser, ...) aufgliedert werden. Die nicht eingeleiteten Volumen (Verdunstung, Beimengung zum Erzeugnis, ...) müssen ebenfalls erwähnt werden.

Im Sinne von Artikel D.239 des Wassergesetzbuches versteht man unter Abwasser

- entweder künstlich verschmutztes Wasser oder benutztes Wasser, einschließlich Kühlwasser;
- oder künstlich abfließendes Regenwasser;
- oder Wasser, das geklärt wird, um abgeleitet zu werden;
- oder Schlämme aus der Entleerung von Faulgruben oder aus ähnlichen Klärsystemen, die dazu bestimmt sind, in eine Abwasserklärstation abgeleitet und dort behandelt zu werden.

Bei Zweifel über die Verwendungen, die als häusliches Wasser, Kühlwasser oder aber Industrierwasser zu betrachten sind, kann der Abgabepflichtige sich auf die nachstehend angeführten Erklärungen laut Artikel D.2, Ziffer 32, 41 und 42 des Wassergesetzbuches.

"Haushaltsabwasser" oder "Häusliches Abwasser" (Artikel D2 Ziffer 41 des Wassergesetzbuches):

a) Abwasser, das nur folgendes enthält :

- Wasser aus Sanitäreinrichtungen
- Küchenwasser
- Wasser, mit dem Gebäude geputzt worden sind, d.h. Wohnungen, Büros, Räume, in denen Groß- oder Einzelhandel betrieben wird, Theatersäle, Kasernen, Campingplätze, Gefängnisse, Lehranstalten mit oder ohne Internat, Krankenhäuser, Kliniken und andere Anstalten, in denen Patienten mit nichtansteckenden Krankheiten untergebracht sind und behandelt werden, Schwimmbäder, Hotels, Restaurants, Schankwirtschaften, Frisiersalons,
- Waschlauge aus Privathaushalten
- Wasser zum Waschen von Fahrrädern ohne Motor und Motorfahrrädern
- das Wasser, das gebraucht worden ist, um weniger als zehn Motorfahrzeuge und ihre Anhänger pro Tag zu waschen, mit Ausnahme der Schienenfahrzeuge,
- sowie gegebenenfalls Regenwasser,

b) Abwasser aus den Wäschereibetrieben, deren Maschinen ausschließlich von der Kundschaft benutzt werden;

c) Abwasser, das sich von den vorhergehenden Punkten a. und b. unterscheidet und aus Betrieben stammt, die eine tägliche Schadstoffbelastung vor der Behandlung von höchstens 100 EGW ableiten und die frei von gefährlichen Stoffen im Sinne von Artikel D.2, 79° sind, mit Ausnahme der von der Regierung bezeichneten Betriebe, bei denen das Abwasser für die Kanalisationen oder für das normale Funktionieren einer Klärstation oder für den Vorfluter schädlich ist und nicht als häusliches Abwasser eingestuft werden kann.

Der im vorhergehenden Absatz erwähnte EGW stellt eine Schadstoffbelastungseinheit dar mit:

- einem biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (B.S.B.5) von 60 Gramm pro Tag;
- einem chemischen Sauerstoffbedarf (C.S.B.) von 135 Gramm pro Tag;
- einem Gehalt an Schwebstoffen (S.S.) von 90 Gramm pro Tag;
- einem Gehalt an Gesamtstickstoff von 9,9 Gramm pro Tag;
- einem Gehalt an Gesamtphosphor von 2,2 Gramm pro Tag;
- einer Abflussmenge von 0,18 m³ pro Tag.

d) durch Assimilation die Schlämme, die dazu bestimmt sind, in eine Abwasserklärstation abgeleitet und dort behandelt zu werden.

"Kühlwasser" (Artikel D2 Ziffer 32):

Wasser, das in der Industrie zur Kühlung in offenem Kreislauf verwendet wird und nicht mit den zu kühlenden Stoffen in Kontakt gekommen ist,

"Industrielles Abwasser" oder "Industrieabwasser" (Artikel D2 Ziffer 42):

Unter "industriellem Abwasser" (oder "Industrieabwasser") versteht man jegliches andere Abwasser als das Haushaltsabwasser. Es handelt sich um Ableitungen mit einer Schadstoffbelastung von mehr als 100 Einwohnerequivalenten/Tag oder die Schadstoffe enthalten, die in den Anhängen I und VII des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, erwähnt werden, und dies unabhängig von deren Konzentration. Unter den in den Anhängen I und VII angeführten Stoffen befinden sich insbesondere Metalle, die der Abgabe für die Einleitung industrieller Abwässer unterliegen (Arsen, Chrom, Nickel, Blei, Zink, Cadmium und Quecksilber), monozyklische und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Pflanzenschutzmittel und verschiedene organische Chlorverbindungen.

Beizufügende Belege:

- Wenn der Abgabepflichtige in Feld 3 Leitungswasser aus der öffentlichen Versorgung angibt, **müssen** die von der Wasserversorgungsgesellschaft ausgestellten Endabrechnungen betreffend das Ableitungsjahr 2022 **zwangsläufig** dem Erklärungsformular beigefügt werden. Diese Endabrechnungen führen u.a. die Kundennummer, den Verbrauchsort, den Verbrauchszeitraum, die Zählernummern, den vorigen Zählerstand, den neuen Zählerstand, den Verbrauch und den ggf. gezahlten TKAR-Betrag (tatsächlicher Kostenpreis für die Abwasserreinigung) an.
- Wenn der Abgabepflichtige in Feld 3 Grundwasser, Oberflächenwasser, Regenwasser, ... angibt, teilt er der Verwaltung für jede dieser Wasserkategorien folgende Daten mit: die Zählerstände und die Zeitpunkte der Zählerablesungen, wenn sich die angegebenen Volumen aus einer oder mehreren Zählermessung(en) ergeben. Wenn es keinen Zähler gibt, muss der Abgabepflichtige mitteilen, aufgrund welcher Methode er die gepumpten Volumen ermittelt hat.
- Was das Regenwasser betrifft, teilt der Abgabepflichtige ebenfalls die Kapazität des oder der Behälter mit. Wenn der Abgabepflichtige in Feld 3 nicht eingeleitete Wasservolumen angibt, übermittelt er der Verwaltung eine Beschreibung über wie dieses Wasser benutzt worden ist, sowie einen Beleg zur Rechtfertigung der erklärten Volumen.

Die oben stehenden Angaben, die im Rahmen der Erklärung betreffend die Abgabe für die Einleitung von industriellem Abwasser mitzuteilen sind, befreien den Abgabepflichtigen keinesfalls von seinen Verpflichtungen zur Erklärung im Bereich der Entnahme von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser (Art. D.255 des Wassergesetzbuches), der Entnahme von nicht zu Trinkwasser aufbereitem Grundwasser (Art. D.256 des Wassergesetzbuches) sowie der Entnahme von nicht zu Trinkwasser aufbereitem Oberflächenwasser (Art. D.257 des Wassergesetzbuches).

Welches Volumen muss in Feld 3 für die Nutzung "Häusliche Abwässer" eingetragen werden?

Wenn der Betrieb über einen spezifischen Zähler oder Teilzähler zur Messung des Verbrauchs von zu häuslichen Zwecken benutztem Wasser verfügt, dann muss dieser gemessene Verbrauch angegeben werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass es sich um eine Messung handelt.

Wenn der Betrieb nicht über einen spezifischen Zähler zur Messung des Verbrauchs von zu häuslichen Zwecken benutztem Wasser verfügt, muss der Abgabepflichtige das pauschale Volumen von **9 m³ pro Jahr und pro Beschäftigten** angeben. Das gesamte in Feld 3, 2. Spalte anzugebende Volumen ist also 9 m³/Jahr x die Höchstanzahl der Beschäftigten (die in Feld 2 des Formulars angegeben wird).

Wenn das häusliche Abwasser aus unterschiedlichen Versorgungsquellen stammt (z.B. öffentliches Leitungswasser und Grundwasser), muss das gesamte Volumen zwischen den verschiedenen Versorgungsquellen aufgeteilt werden, wobei diese Aufteilung belegt werden muss.

Wenn das an der Einleitungsstelle abgeleitete Wasser aus einer Mischung von industriellem und häuslichem Abwasser besteht:

In Feld 3 muss zwischen dem Volumen der häuslichen Abwässer und dem Volumen der industriellen Abwässer unterschieden werden, auch wenn das gesamte gemischte Volumen als industrielles Abwasser betrachtet und als solches besteuert wird.

Beispiel: In Feld 2 wurden 50 Beschäftigte angegeben. Wenn im Laufe des Jahres 30.000 m³ gemischte häusliche und industrielle Abwässer eingeleitet werden, sind in Feld 3 folgende Werte anzugeben: 450 m³/Jahr [9 x 50] für die Nutzung "häusliche Abwässer" und 29.550 m³/Jahr für die Nutzung "industrielle Abwässer".

Besondere Fälle, die als "industrielle Abwässer" anzugeben sind.

Das abfließende Regenwasser, das vor den Analysen nicht von dem industriellen Abwasser getrennt wird, oder das Gegenstand einer industriellen oder häuslichen Nutzung ist, oder das mit Rohstoffen, Fertigerzeugnissen oder mit Abfällen in Berührung kommen könnte, die abgeschwemmt, durch Perkolation ausgewaschen oder ausgelaugt werden, ist ebenfalls als industrielles Abwasser zu betrachten.

Das Grubenwasser nach Artikel D2, Ziffer 36*bis* des Wassergesetzbuches ist ebenfalls als industrielles Abwasser unterirdischer Herkunft zu betrachten, da dessen Schadstoffbelastung mit der Betriebstätigkeit verbunden ist.

Über das Wasser, das in Laufwasser- oder Ausleitungskraftwerken als direkte Antriebskraft verwendet wird, brauchen keine Angaben gemacht zu werden, sofern es ausschließlich zu diesem Zweck genutzt worden ist.

Das Kühlwasser, das nicht der Definition nach Artikel D3 Ziffer 32 des Wassergesetzbuches entspricht, ist als industrielles Abwasser zu betrachten und muss somit in Feld 3 und Feld 5 des Erklärungsformulars als solches angegeben werden. Dies betrifft u.a. einmal durchlaufendes ("Single Pass-") Kühlwasser (in offenen Systemen), das in direktem Kontakt mit den zu kühlenden Stoffen kommt, oder Wasser, das aus geschlossenen oder halbgeschlossenen Kühlkreisläufen abgelassen wird.

FELD 4 - ABLEITUNGEN VON INDUSTRIELLEN ABWÄSSERN - VEREINFACHTE FORMEL

Vorbemerkungen

Kraft Artikel D.264 des Wassergesetzbuches ist die Verwaltung in den beiden folgenden Fällen befugt, die Schadstoffbelastung anhand der in Artikel D.265 festgelegten vereinfachten Formel zu berechnen:

- wenn sie die Werte der Parameter, die in der vollständigen Formel nach Artikel D.262 des Wassergesetzbuches zu benutzen sind, nicht kennt und diese ab den zu ihrer Verfügung stehenden Bewertungselementen vernünftigerweise nicht ermitteln kann;
- wenn man zwecks einer zuverlässigen Bestimmung der tatsächlichen Durchschnittswerte dieser Parameter auf technische oder wirtschaftliche Schwierigkeiten stößt.

Mit anderen Worten gilt es im Allgemeinen, auf alle Abgabepflichtigen die vollständige Formel anzuwenden, die eine genauere Ermittlung der tatsächlich eingeleiteten Schadstoffbelastung ermöglicht. **Die vereinfachte Formel kann nur mit der Zustimmung der Verwaltung benutzt werden.**

Bestimmung der vereinfachten Formel

Die vereinfachte Formel lautet wie folgt:

$$N = N1 + N2$$

In dieser Formel ist:

N die Gesamtanzahl Belastungseinheiten

$$N1 = (A \cdot C1)/B$$

wobei:

N1 die mit dem Vorhandensein von Schwebstoffen und von oxidierbaren Stoffen verbundene Anzahl Belastungseinheiten ist,

A die je nach benutzter Einheit ausgedrückte jährliche Leistung ist,

B die Einheit ist, die in Kolonne 3 von Anlage 1 angegeben ist,

C1 der Umrechnungsfaktor ist, der in Kolonne 4 von Anlage 1 angegeben ist,

$$N2 = (Q1-Q2).C2 + Q2.C3$$

N2 die mit dem Vorhandensein von Schwermetallen, Nährstoffen und Kühlwasser verbundene Anzahl Belastungseinheiten ist,

Q1 das in m³ ausgedrückte Jahresvolumen abgeleiteten industriellen Abwassers ist, mit Ausnahme des Kühlwassers (in Feld 3 angegebenes Volumen);

Q2 das in m³ ausgedrückte Jahresvolumen abgeleiteten Kühlwassers ist (in Feld 3 angegebenes Volumen);

C2 das Hundertstel ist, außer wenn ein anderer Umrechnungsfaktor in Kolonne 5 von Anlage 1 angegeben ist,

C3 das Zehntausendstel ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Produkt von Q2.C3 nur dann berücksichtigt wird, wenn Q2 mindestens 200.000 m³ entspricht.

Verfahrensweise

Das Feld 4 dient zur Berechnung der mit dem Vorhandensein von Schwebstoffen und von oxidierbaren Stoffen verbundenen Anzahl Belastungseinheiten (N1). Der Abgabepflichtige füllt dieses Feld wie folgt aus:

1. In der Anlage 1 der vorliegenden Erläuterung sucht er die Tätigkeit(en), die er ausübt. In der ersten Kolonne von Feld 4 vermerkt er den Code dieser Tätigkeit(en), so wie er in der Anlage 1 angegeben ist. (Beispiel: 19/01 wenn die Betriebstätigkeit die "mechanische", 32/01 für die Herstellung von Lacken und Farben).

2. In der zweiten, dritten und fünften Spalte von Feld 4 führt der Abgabepflichtige die Angaben an, die in der zweiten, dritten und vierten Spalte der Tabelle in Anhang 1 für die betreffende Aktivität stehen (z.B.: für die Aktivität 19/01 gibt er unter "Arbeitstage", "100 T" und "0,23" an.)

3. In der vierten Kolonne von Feld 4 gibt er den Stand der Betriebstätigkeit während des Ableitungsjahrs an, sowie:

- entweder die Menge des verbrauchten Stoffs;
- oder die Menge des erzeugten Endprodukts;
- oder die Anzahl geleisteten Tage (Beschäftigung).

Dieser Tätigkeitsstand wird je nach der in Kolonne 3 von Anlage 1 bestimmten Einheit ausgedrückt.

Die Einheit kann z.B. "100 T" sein (100 Arbeitstage). Unter "Arbeitstag" versteht man den Arbeitstag eines vollzeitig beschäftigten Arbeitnehmers. Wenn der Arbeitnehmer teilzeitig beschäftigt ist, muss die Anzahl Arbeitstage entsprechend verringert werden.

Beispiel: für die Aktivität 19/01, wenn die Anzahl der im Jahre tatsächlich geleisteter Arbeitsstunden 342.018 (vollzeitig) und 53.725 (teilzeitig), d.h. insgesamt 395.743 Stunden ist, gibt man für Arbeitstage mit einer Dauer/Tag von 7h36 einen Wert A von : $395.743 / 7,6$ - d.h. 52.071,45 Tage an.

4. Der Abgabepflichtige berechnet für jede der ausgeübten Tätigkeiten die Belastung, die anhand folgender Formel ermittelt wird:

$$N1 = (A \cdot C1)/B$$

Beispiel: für einen Wert A von 52.071,45 Tagen, einen Wert B von 100 T. und einen Wert C1 von 0,23, ergibt sich eine Schadstoffbelastung N1 gleich $(52.071,45 \times 0,23)/100$, d.h. 119,76 BE.

5. Der Abgabepflichtige rechnet die Ergebnisse für die Belastungseinheiten, die durch die verschiedenen ausgeübten Tätigkeiten verursacht werden, zusammen.

Die mit dem Vorhandensein von Schwermetallen, Nährstoffen und Kühlwasser verbundene Anzahl Belastungseinheiten(N2) wird von der Verwaltung auf Grundlage der vom Abgabepflichtigen in Feld 3 angegebenen Volumen Q1 und Q2 und der in den Artikel 265 des dekretalen Teils des Wassergesetzbuches erwähnten Umrechnungsfaktoren berechnet.

Der Abgabepflichtige, der von der Verwaltung die Erlaubnis erhält, die vereinfachte Formel zu benutzen, fügt seiner Erklärung alle Dokumente bei, die die in Feld 4 eingegebenen Daten begründen (z.B.: geleistete Tage, Tonnenwert der benutzten Rohstoffe, gebrauchte Kubikmeter Wasser, Tonnenwert des hergestellten Produkts, ...)

FELD 5 - ABLEITUNGEN(EN) VON INDUSTRIELLEN ABWÄSSERN ODER VON GEMISCHTEN INDUSTRIELLEN UND HÄUSLICHEN ABWÄSSERN - VOLLSTÄNDIGE FORMEL

Der Abgabepflichtige, der das Feld 4 ausfüllen darf (vereinfachte Formel), wird davon befreit, das Feld 5 auszufüllen.

Bestimmung der vollständigen Formel

$$N = N1 + N2 + N3 + N4 + N5$$

Wobei:

N der Anzahl Belastungseinheiten entspricht;

$$N1 = (Q/180) * [a + (0.35 * MS/500) + (0.45 * D.C.O./525)] * (0.4 + 0.6 d)$$

Wobei:

N1 der Anzahl Belastungseinheiten in Verbindung mit dem Vorhandensein von Schwebstoffen und oxidierbaren Stoffen entspricht;

Q dem in Litern ausgedrückten täglichen Durchschnittsvolumen des Industrieabwassers entspricht, das von dem Unternehmen im Laufe des arbeitsreichsten Monats des Jahres eingeleitet wird, mit Ausnahme des Kühlwassers. Das Durchschnittsvolumen ergibt sich aus der Teilung des monatlichen Volumens durch die Anzahl der Einleitungstage im Laufe des arbeitsreichsten Monats.

MS dem in mg/l ausgedrückten Gehalt an Schwebstoffen des Rohwassers, auf das sich "Q" bezieht, entspricht;

D.C.O. dem in mg/l ausgedrückten chemischen Sauerstoffbedarf des Wassers, auf das sich "Q" nach zweistündiger Absetzzeit bezieht, entspricht;

"a" ein Koeffizient ist, dessen Wert 0,2 entspricht, außer wenn das Wasser unmittelbar in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird; in diesem Fall ist der Wert gleich 0;

"d" dem Berichtigungsfaktor entspricht, der sich aus der Bruchzahl ergibt, die 225 als Nenner und die Anzahl Tage, an denen Abwasser abgeleitet worden ist, als Zähler hat; dieser Faktor wird für saisonale oder gelegentliche Tätigkeiten berücksichtigt, bei denen nachgewiesen werden kann, dass Abwässer während weniger als 225 Kalendertage im Jahr abgeleitet werden; in den anderen Fällen ist der Faktor "d" gleich 1;

Die Schadstoffbelastungen N1 werden pro Einleitungsstelle getrennt berechnet. Für jede Einleitung ist der zu berücksichtigende Durchschnitt, wenn das im Laufe der Probenahmezeiträume eingeleitete Volumen gemessen worden ist, der gewichtete Durchschnitt der gemessenen Werte für die Parameter "Schwebstoffe" und "CSB", wobei jedem dieser Werte ein Gewicht zugeteilt wird, das zum eingeleiteten Volumen im Verhältnis steht. Wenn dieses Volumen über eine oder mehrere Probenahmen nicht gemessen wird, muss der arithmetische Durchschnitt berücksichtigt werden.

$$N2 = [Q1 (Xi + 0,2 Yi + 10 Zi)]/500$$

Wobei:

N2 der Anzahl Belastungseinheiten in Verbindung mit dem Vorhandensein von Schwermetallen entspricht;

Q1 dem in Kubikmetern ausgedrückten jährlichen Volumen von industriellem Abwasser entspricht, das im Laufe des Jahres eingeleitet wird, mit Ausnahme des Kühlwassers;

Xi der in mg/l ausgedrückten Summe der im Wasser, auf das sich Q1 bezieht, gemessenen durchschnittlichen Konzentrationen an folgenden Elementen entspricht: Arsen, Chrom, Kupfer, Silber;

Yi der in mg/l ausgedrückten durchschnittlichen Konzentration an Zink entspricht, die im Wasser, auf das sich Q1 bezieht, gemessen wird;

Zi der in mg/l ausgedrückten Summe der im Wasser, auf das sich Q1 bezieht, gemessenen durchschnittlichen Konzentrationen an folgenden Elementen entspricht: Cadmium, Quecksilber, Nickel und Blei;

$$N3 = (Q1 (N + P))/10.000$$

Wobei:

N3 der Anzahl Belastungseinheiten in Verbindung mit dem Vorhandensein von Nährstoffen entspricht;

Q1 dem in Kubikmetern ausgedrückten jährlichen Volumen von industriellem Abwasser entspricht, das im Laufe des Jahres eingeleitet wird, mit Ausnahme des Kühlwassers;

N der in mgN/l ausgedrückten durchschnittlichen Konzentration an Gesamtstickstoff entspricht, die im Abwasser, auf das sich Q1 bezieht, gemessen wird;

P der in mgP/l ausgedrückten durchschnittlichen Konzentration an Gesamtphosphor entspricht, die im Abwasser, auf das sich Q1 bezieht, gemessen wird;

Wenn die operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt, Abteilung Boden und Abfälle, über das Ergebnis der Analysen verfügt, die an mehreren Proben durchgeführt wurden, die an ein und derselben Einleitungsstelle genommen worden sind, werden die Schadstoffbelastungen N2 und N3 aufgrund des jährlichen Volumens der eingeleiteten industriellen Abwässer und des Durchschnitts der gemessenen Werte für die Parameter "Schwermetalle und Nährstoffe" bestimmt. Wenn das im Laufe der Probenahmezeiträume eingeleitete Volumen gemessen worden ist, ist der zu berücksichtigende Durchschnitt der gewichtete Durchschnitt der gemessenen Werte für diese Parameter, wobei jedem dieser Werte ein Gewicht zugeteilt wird, das zum eingeleiteten Volumen im Verhältnis steht. Wenn dieses Volumen über eine oder mehrere Probenahmen nicht gemessen wird, muss der arithmetische Durchschnitt berücksichtigt werden. Die Schadstoffbelastungen N2 und N3 ergeben sich aus der Summierung der verschiedenen Schadstoffbelastungen für jede Einleitungsstelle.

$$N4 = 0,2.Q2.dt/10.000$$

Wobei:

N4 der Anzahl Belastungseinheiten in Verbindung mit dem Temperaturunterschied zwischen dem eingeleiteten Abwasser und dem aufnehmenden Oberflächenwasser entspricht;

Q2 dem in Kubikmetern ausgedrückten jährlichen Volumen von dem vom Unternehmen eingeleiteten Kühlwasser entspricht;

dt dem in Grad Celsius ausgedrückten durchschnittlichen Temperaturunterschied zwischen dem entnommenen Wasser und dem eingeleiteten Wasser, auf das sich Q2 bezieht, entspricht;

N4 nur dann berücksichtigt wird, wenn Q2 dt mindestens gleich 1.000.000 ist

Die Daten betreffend N4 sind in Feld 6 anzugeben.

$$N5 = e.(Q1.TU)/1000:$$

Wobei:

N5 der Anzahl Belastungseinheiten in Verbindung mit dem Toxizitätsgrad entspricht;

« e » ein Reduktionskoeffizient ist, durch den die Ökotoxikologie schrittweise eingeführt werden soll. Bis zum 31. Dezember 2016, ist der Koeffizient "e" gleich 0. Ab dem 1. Januar 2017 ist der Koeffizient "e" gleich 0,25. Ab dem 1. Januar 2018 ist der Koeffizient "e" gleich 0,50. Ab dem 1. Januar 2019 ist der Koeffizient gleich 1.

Q1 dem in Kubikmetern ausgedrückten jährlichen Volumen von eingeleitetem industriellem Abwasser, mit Ausnahme des Kühlwassers entspricht;

TU den in Äquitox ausgedrückten Toxizitätseinheiten für 1 Kubikmeter und 100/EC50-24h entsprechen;

EC50-24h der Konzentration entspricht, die eine Immobilisationswirkung auf die Hälfte der Population von « *daphnia magna* » (Süßwasserkleinkrebs) nach 24-stündiger Aussetzung in den Abwässern hat, wobei ihr Wert in Prozent der einem Test unterworfenen Abwässer ausgedrückt wird. Wenn die EC50-24h über 100 Prozent liegt, gilt das Abwasser als ungiftig (TU = 0).

Ableitungsnummer ("Nr. Abl.")

Der Abgabepflichtige teilt jeder Einleitung von industriellem Abwasser, von gemischtem industriellem und häuslichem Abwasser und von sonstigem Abwasser (häusliches Abwasser, Kühlwasser, Regenwasser, ...) eine Nummer zu. Der Abgabepflichtige hat die in der Umweltgenehmigung angegebene Nummerierung zu übernehmen. Seinem Erklärungsformular fügt er einen Plan oder ein Schema zur Beschreibung seiner Anlagen bei, auf welchem er den Standort der Abwasser-Einleitungsstellen unter Angabe der ihnen zuteilten Nummer sowie der (Ab)Wasserkategorie angibt (IND für industrielles Abwasser, DOM für häusliches Abwasser, IND+DOM für eine Mischung industrielles + häusliches Abwasser, REFR für Kühlwasser und PLUV für Regenwasser).

Wichtige Bemerkung : Mit den Begriffen "Ableitung" bzw. "Einleitung" kann die Prüfstelle gemeint sein. Wer - verschmutztes oder nichtverschmutztes - Wasser oberhalb des Ableitungsortes mischt, kann die Komponenten dieser Ableitung getrennt angeben, sofern er nachweisen kann, dass das Abwasser vor der Mischung separat geprüft wird.

Kategorien der eingeleiteten Abwässer

Das Feld 5 betrifft:

- das industrielle Abwasser (**Kästchen "IND" ankreuzen**);
- das industrielle Abwasser, das mit häuslichem Abwasser gemischt ist (**Kästchen "IND + DOM" ankreuzen**).

Aufnahmemilieu

Unter Aufnahmemilieu versteht man die Umgebung, in welche das Abwasser direkt eingeleitet wird.

Wenn die Einleitung in eine öffentliche Kanalisation stattfindet, kann der Abgabepflichtige sich bei der zuständigen zugelassenen Sanierungseinrichtung erkundigen, um zu wissen, ob diese an eine öffentliche Klärstation angeschlossen ist oder nicht. Die Liste dieser Einrichtungen steht in Anhang 2 vorliegender Erläuterungsnotiz. Wenn das Aufnahmemilieu eine an eine Klärungsstation angeschlossene Kanalisation ist, muss das Kästchen "K2" angekreuzt werden; im gegenteiligen Fall ist das Kästchen "K1" anzukreuzen.

Wenn es sich um eine Einleitung in ein Oberflächengewässer handelt, ist das Kästchen "OW" anzukreuzen, und wenn es sich um eine Einleitung in ein Grundgewässer handelt, ist das Kästchen "GW" anzukreuzen.

Parametrische Werte

Die Besteuerungsparameter sind die Folgenden: Schwebstoffe, chemischer Sauerstoffbedarf einer während 2 Stunden geklärten Probe, Arsen (As), Chrom (Cr), Kupfer (Cu), Nickel (Ni), Blei (Pb), Silber (Ag), Zink (Zn), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg), Gesamtstickstoff (N), Gesamtphosphor (P) und der Ökotoxizitätsparameter "TU" (akute Toxizität 24h durch *Daphnia magna*).

Die Einheit für alle Parameter ist der mg/l, mit Ausnahme des Parameters für die Ökotoxizität (TU), dessen Ergebnisse in Equitox ausgedrückt sind.

Die im Rahmen der Abgabe für die Einleitung industrieller Abwässer zu dosierenden Metalle sind "Gesamtmetalle". Für deren Analyse werden die Methoden benutzt, die vom "Institut scientifique de service Public" (ISSEP) [<http://www.issep.be/cwea-table-des-matieres-2/>] vorgeschrieben werden, insbesondere, was die Verpackung, Konservierung und Vorbereitung der Proben betrifft. Im Falle der "Schwermetalle" muss das Labor ein Aufschließen (Verdauung) der Probe vor der Dosierung der verschiedenen metallischen Elemente vorsehen.

Die Volumen Q und Q1 sind tägliche (in l/Tag) und jährliche (m³/Jahr) Volumen von industriellen Abwässern, mit Ausnahme des Kühlwassers, außer wenn dieses mit industriellem Abwasser vermischt eingeleitet wird und die Analysen die Mischung betreffen.

Wertarten: Der Abgabepflichtige kreuzt das Kästchen an, das der Kategorie von Werten entspricht, die in der vorherigen Spaltengruppe (parametrische Werte) erwähnt sind: "MR" wenn die für die verschiedenen Parameter eingetragenen Ergebnisse tatsächliche Durchschnittswerte sind, oder "MAX" wenn die eingetragenen Werte die in der Umweltgenehmigung oder Einleitungsgenehmigung stehenden Höchstwerte sind.

Tatsächliche Durchschnittswerte über 24 Stunden: Der Abgabepflichtige muss seiner Erklärung die gesamten Prüfberichte über die Abwasserkontrollen, die von einem zugelassenen Labor durchgeführt worden sind, sowie die zusammenfassenden Tabellen betreffend die Schadstoffbelastung N4 (thermische Bilanz) beifügen. Die Liste der zugelassenen Labors steht in Anhang 3. Wenn die Verwaltung dem Abgabepflichtigen erlaubt, seine Selbstüberwachungsdaten zu benutzen, werden diese ebenfalls der Erklärung beigefügt.

Werte der Genehmigung bzw. der Erlaubnis: es handelt sich um die Höchstwerte, die für jede Einleitung in der Umweltgenehmigung für den betreffenden Betriebssitz bestimmt sind. Ein in der Genehmigung angegebener Wert für eine Tagesbelastung kann anhand der genehmigten Tagesmenge in einen Durchschnittswert über 24 Stunden in mg/l umgerechnet werden. Ist keine Einleitungsgenehmigung vorhanden oder wenn ein zur Bestimmung der Besteuerungsgrundlage notwendiger Parameter fehlt, muss der Abgabepflichtige den tatsächlichen Durchschnittswert über 24 Stunden dieses Parameters für das eingeleitete Abwasser angeben.

Während der Frist, über die der Genehmigungsinhaber verfügt, um sich mit den Bedingungen dieser Genehmigung in Ordnung zu bringen, ist er verpflichtet, die tatsächlichen Durchschnittswerte über 24 Stunden anzugeben.

Qualität des Versorgungswassers: Der Abgabepflichtige kann, wenn er es möchte, die Qualität des Versorgungswassers angeben (letzte Zeile der Tabelle - Feld 5). In diesem Fall muss er die Ergebnisse von regelmäßigen Analysen, die von einem zugelassenen Labor durchgeführt werden, beifügen. Im unteren Teil der Tabelle kann der Abgabepflichtige ggf. die Durchschnittswerte eingeben, die von dem zugelassenen Labor im Versorgungswasser (Oberflächenwasser, Grundwasser, ...) gemessen werden, damit diese Werte berücksichtigt werden. Die Kontrollhäufigkeit für das Versorgungswasser entspricht mindestens derjenigen für das Abwasser. Der Abgabepflichtige kann ebenfalls die monatlichen Durchschnittswerte benutzen, die vom Überwachungsnetz des ISSeP oder vom Programm AQUAPOL stromaufwärts vom Standort gemessen werden.

Empfehlungen zum Ausfüllen von Feld 5

Einige nützliche Informationen zum Ausfüllen von Feld 5 stehen in der Umweltgenehmigung, insbesondere: die Nummer der Ableitung (z.B.: R1), die Art des dort eingeleiteten Abwassers (Industrieabwasser, häusliches Abwasser oder Mischung von industriellem und häuslichem Abwasser, ...), die Art des Aufnahmemilieus (Einleitung in ein Oberflächenwasser, in eine öffentliche Kanalisation, die an eine öffentliche Klärstation angeschlossen ist oder nicht, ...), die Höchstwerte, die im Abschnitt der Umweltgenehmigung in Bezug auf die Einleitungsbedingungen am Ort der Einleitung angegeben sind (z.B.: der CSB darf 600 mg/l in der jahresbezogenen Durchschnittskonzentration nicht übersteigen, die Tagesbelastung an Schwebstoffe darf 98kg/T nicht übersteigen, das Tagesvolumen des eingeleiteten Abwassers darf 700 m³/Tag nicht übersteigen, ...), ...

Rubriken "Nummer der Ableitung", "Abwässer", "Aufnahmemilieu" und "Wertarten"

Nachdem die Rubriken "Nummer der Ableitung", "Abwässer", "Aufnahmemilieu" ausgefüllt sind, muss in der Rubrik "Wertarten" das Kästchen "MR" oder "MAX" angekreuzt werden. In den meisten Fällen wird das Kästchen MR angekreuzt, da der Abgabepflichtige über die gesamten Prüfberichte verfügt, die das zugelassene Labor während des vorhergehenden Besteuerungsjahres nach der aufgrund der eingeleiteten Schadstoffbelastung vorgesehenen Häufigkeit (S. Anhang 4) erstellt hat, so dass er die tatsächlichen Durchschnittswerte also angeben kann.

Rubrik "Parametrische Werte"

Die Parameter für die Besteuerung stehen in der Tabelle von Feld 5. Es handelt sich um die folgenden Parameter: Schwebstoffe (SSG), chemischer Sauerstoffbedarf einer während 2 Stunden geklärten Probe (CSB), Gesamtmetalle Arsen (As), Chrom (Cr), Kupfer (Cu), Nickel (Ni), Blei (Pb), Silber (Ag), Zink (Zn), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg), Gesamtstickstoff (N), Gesamtphosphor (P) und der Ökotoxizitätsparameter (akute Toxizität 24h durch *Daphnia magna*).

Es gibt manchmal eine Verwechslung mit bestimmten Parametern der Umweltgenehmigung. So sollte man z.B. den Parameter "Schwebstoffe" (dessen Ergebnisse in mg/l ausgedrückt werden) nicht mit dem Parameter "absetzbare Stoffe" (dessen Ergebnisse in ml/l ausgedrückt werden) verwechseln. Auch der in einigen Genehmigungen genannte Parameter "Ortho-Phosphate" sollte nicht mit dem für die Berechnung der Abgabe benutzten Parameter "Gesamtphosphor" verwechselt werden.

In den Prüfberichten, die vom zugelassenen Labor übermittelt werden, sollte grundsätzlich geprüft werden, ob die in den berichteten Elementen benutzten Einheiten tatsächlich jene sind, die für die Erklärung nötig sind (für die physikalisch-chemischen Parameter: mg/l; Gesamtstickstoff und Gesamtphosphor: mgN/l und mgP/l. Manche Ergebnisse können mit unterschiedlichen Einheiten ausgedrückt werden. So können z.B. für Metalle die Konzentrationen in µg/l anstatt mg/l ausgedrückt werden (in diesem Fall muss das Ergebnis in µg/l mit 0,001 multipliziert werden, um den Wert in mg/l zu erhalten). Die Ergebnisse für das Gesamtphosphor können auch manchmal in mg PO₄³⁻ oder mg P₂O₅ anstatt mg P ausgedrückt werden. Dann gilt es, einen Berichtigungsfaktor anzuwenden (1 mg PO₄³⁻ gleicht 0,326 mg P und 1 mg P₂O₅ gleicht 0,436 mg P). Für den Gesamtstickstoff, der ab der Summe der Ergebnisse in Nitraten, Nitriten und Kjeldahl-Stickstoff berechnet wird, muss man prüfen, ob die Ergebnisse für diese drei Parameter in mgN/l ausgedrückt sind. Nitrate können in mg NO₃ ausgedrückt werden (dann muss das Ergebnis mit einem Umrechnungsfaktor 0,23 multipliziert werden, um den Wert in mg N auszudrücken). Für in mg NO₂ ausgedrückte Nitrite muss das Ergebnis mit einem Umrechnungsfaktor 0,30 multipliziert werden.

Beispiel: Ein Analyseergebnis weist folgende Ergebnisse auf:

Parameter	Einheit	Ergebnis
Nitrate	mg NO ₃ /l	25,0
Nitrite	mg NO ₂ /l	0,060
Kjeldahl-Stickstoff	mg N/l	45,0
Gesamtes Phosphor	mg NO ₄ /l	0,368

Die Gesamtstickstoff-Konzentration (mg N/l) ist: $45,0 + (0,060 \times 0,30) + (25,0 \times 0,23)$, d.h. 50,77 mgN/l. Die Gesamtphosphor-Konzentration (mg P/l) ist $0,368 \times 0,326$, d.h. 0,12 mgP/l

Um Probleme zu vermeiden, sollte der Abgabepflichtige das zugelassene Labor darum ersuchen, in seinen Analyseberichten die Ergebnisse in den im für die Ermittlung der Abgabe zu benutzenden Erklärungsformular vorgesehenen Einheiten auszudrücken.

Es sollte daran erinnert werden, dass die in den Rubriken "Parametrische Werte" anzugebenden Konzentrationen sich immer auf die Probenahmen beziehen müssen, die in Abwässern durchgeführt worden sind, deren Volumen in der Rubrik "Volumen m³/Jahr" steht. Wenn Analysen in Industrieabwasser vor der Vermischung mit häuslichem Abwasser durchgeführt worden sind, ist das in der Rubrik "Volumen m³/Jahr" einzutragende Volumen unbedingt das vor (und nicht nach) der Vermischung gemessene Volumen. Wenn es sich um lauter industrielles Abwasser handelt, dann wird das in Feld 3 angegebene Volumen Q1 eingetragen. Wenn es sich hingegen um eine Mischung häusliches Abwasser + industrielles Abwasser handelt, handelt es sich bei dem einzutragenden Volumen Q1 um die Summe der Volumene des Industrieabwassers und des häuslichen Abwassers nach Feld 3.

FELD 6 - ABLEITUNG(EN) VON KÜHLWÄSSERN - VOLLSTÄNDIGE FORMEL

In Artikel D.262 des Wassergesetzbuches lautet die Formel zur Festlegung der Abgabe für Kühlwasser:

$$N4 = 0,2 \cdot Q2 \cdot dt / 10.000$$

wobei:

N4 die Anzahl Belastungseinheiten ist, die mit dem Temperaturunterschied verbunden ist, der zwischen dem abgeleiteten Abwasser und dem Oberflächenwasser, das dieses Abwasser aufnimmt besteht;

Q2 das in m³ ausgedrückte jährliche Volumen des vom Betrieb abgeleiteten Kühlwassers ist;

dt die in °C ausgedrückte durchschnittliche Temperaturabweichung;

Es ist zu bedenken, daß N4 nur berücksichtigt wird, wenn $Q2 \cdot dt \geq 1.000.000$ gleicht oder übersteigt.

Die durchschnittliche Temperaturabweichung für das jährliche Kühlwasservolumen gleicht dem Unterschied zwischen der Durchschnittstemperatur des abgeleiteten Wassers und der Durchschnittstemperatur des Oberflächenwassers, das diese Abwasser aufnimmt, auf Grund der auf einer ununterbrochenen Registrierung der Temperaturen beruhenden Bestimmung. Diese Abweichung kann auch dem arithmetischen Mittel der zwischen diesen beiden Temperaturen gemessenen stündlichen Unterschiede entsprechen.

Die Belastung N4 erhält man durch Addierung der entsprechenden Belastungen von jeder Ableitstelle, welche nach der im Artikel D.262 des Wassergesetzbuches festgelegten Formel bestimmt werden.

Die Berechnung der Verschmutzungsbelastung erfolgt separat für jede Ableitstelle.

N.B. : Sollten Sie beim Ausfüllen des Formulars Schwierigkeiten haben, wenden Sie sich bitte an die Direktion der Wirtschaftsinstrumente und der Finanzinstrumente der Abteilung Boden und Abfälle. Die entsprechenden Telefonnummern sind am Anfang vorliegender Erklärungsnotiz angegeben. Bei besonderen Schwierigkeiten, kann die Direktion der Wirtschaftsinstrumente und der Finanzinstrumente Sie in ihren Bürostellen nach vorheriger Verabredung empfangen. Zu diesem Zweck werden Sie alle Dokumente bei sich haben, anhand deren das Volumen und die Merkmale der im Jahre 2022 abgeleiteten Abwässer geschätzt werden können (Verbrauchsrechnungen, Erfassungen der von den Zählern der Brunnen abgelesenen Daten, Analyseergebnisse, Flussdiagramme der Anlage, Umweltgenehmigung, Plan der Kanalisationen, Produktionszahlen, Personalzahlen, usw.).

Anlage 1 – Erklärung gemäß der vereinfachten Formel

MILCHINDUSTRIE

a) nichtsanierte Betriebe

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
01/01	Geprüfte Milch	tonne	0,13	0,01
01/02	in einer Früstelle geprüfte Milch	tonne	0,06	0,01
01/03	Käse (außer Frischkäse)	tonne	4,38	0,01
01/04	Frischkäse	tonne	4,38	0,01
01/05	Butter und (aus Butter gewonnenes) butterfet	tonne	4,38	0,01
01/06	Butter (ununterbrochene Zubereitung ohne Waschen)	tonne	1,47	0,01
01/07	Milchpulver (Walzentrocknung)	tonne	1,78	0,01
01/08	Milchpulver (Sprühtrocknung)	tonne	1,47	0,01
01/09	Konsummilch in Flaschen	tonne	0,35	0,01
01/10	Kondensmilch	tonne	0,44	0,01
01/11	FrISCHE Flaschenprodukte	tonne	0,35	0,01
01/12	Rohstoff für die Zubereitung von Eiscreme	tonne	0,44	0,01

b) sanierte Betriebe

Unter „sanierte Molkerei“ versteht man die Molkerei, in der geeignete Vorsichtsmaßnahmen getroffen worden sind, um den Verschmutzungsgrad zu begrenzen, wie das Auffangen der letzten Milchtröpfchen, das Zurückhalten, welches Waschen zum der Butter gedient hat, das Sammeln der Preßrückstände, das Verhüten der Wasserrausflüsse, usw.

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
01/13	Geprüfte Milch	tonne	0,06	0,01
01/14	Käse (außer Frischkäse)	tonne	1,78	0,01
01/15	Frischkäse	tonne	1,78	0,01
01/16	Butter	tonne	2,27	0,01

METALLINDUSTRIE

a) Eisenindustrie

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
02	Arbeitstag	100 j.	0,23	0,032

b) Nichteisenmetallindustrie

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
03	Arbeitstag	100 j.	0,23	0,032

TEXTIL INDUSTRIE

a) Färbereien

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
04/01	Wasser, das in der Färberei gebraucht wird	m ³	0,73	0,01

b) Bleichstätten

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
04/02	Wasser, das in der Bleichstätte gebraucht wird	m ³	0,73	0,01

c) Textildruck, appretur-und sonstige textilbehandlungsanliegen

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
04/03	Gebrauchtes Wasser	m ³	0,73	0,01

WÄSCHEREIEN (MIT AUSNAHME DER WASCHSALONS)

a) Naßreinigung

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
05/01	Weißwäsche, ausschließlich aus Krankenhäusern und Hotels, Bettwäsche und Handtücher für automatische Rollen	Tonne	0,44	0,01
05/02	anders als obenerwähnte Weißwäsche	tonne	0,73	0,01
05/03	Buntwäsche, gestellte Arbeitskleidung, Handtücher und Küchentücher	tonne	1,02	0,01
05/04	gestärkte Wäsche	tonne	1,62	0,01

b) Trockenreinigung

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
05/05	Arbeitstag	100 j.	0,18	0,01

c) Färbung von Kleidung

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
05/06	Gebrauchtes Wasser	m ³	0,73	0,01

ZUBEREITUNG VON FISCH

a) Fabriken, in denen Fischkonserven hergestellt werden

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
06/01	Fisch	tonne	2,43	0,01

b) Fabriken, in denen Fischmehl hergestellt wird

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
06/02	Fisch	tonne	3,3	0,01

RÜBENZUCKER – UND RÜBENSACHTFABRIKEN

a) Rübenzucker – und Rübensaftfabriken (Ableitung aller Abwässer)

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
07/01	Zuckerrüben	tonne	0,27	0,01

b) Rübenzucker – und Rübensaftfabriken (Ableitung der Abwässer, die ausschließlich aus den Kondensatoren stammen)

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
07/02	Zuckerrüben	tonne	0,027	0,01

c) Süßwaren und Honig (- fabriken)

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
07/03	Endprodukt	tonne	0,29	0,01

ERDÖLRAFFINIERIEN

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
09	Arbeitstag	100 j.	23,6	0,011

GERBEREI UND ALAUN GERBEREI

a) Gerberei - Chromgerbung

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
10/01	Rohstoff	tonne	6,9	0,012

b) Gerberei - Pflanzengerbung

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
10/02	Rohstoff	tonne	7	0,011

c) Alaun gerberei

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
10/03	Rohstoff	tonne	10	0,011

d) Rauchwarenzurichtung

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
10/04	Rohstoff	tonne	10	0,011

e) Sämischerberei

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
10/05	Rohstoff	tonne	20	0,011

BRAUEREIEN, MÄLZEREIEN, BETRIEBE, IN DENEN DIE GETRÄNKE VERPACKT UND ABGEFÜLLT WERDEN

a) Brauerei (ohne Retention des Hopfens und der Treber)

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
12/01	Bier	tonne	1,33	0,01

b) Brauerei (mit Retention des Hopfens und der Treber)

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
12/02	Bier	tonne	0,34	0,01

c) Mälzerei (mit Einweichung durch Besprengen)

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
12/03	Gerste	tonne	0,16	0,01

d) Mälzerei (mit Einweichung durch Eintauchen)

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
12/04	Gerste	tonne	0,16	0,01

e) Limonadenfabriken und Wasser in Flaschen

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
12/05	hergestelltes Produkt	m ³	0,12	0,01

WOLLWÄSCHEREIEN

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
13	gewaschene Rohwolle	tonne	7	0,01

PAPIER – UND PAPPENINDUSTRIE

a) Papierindustrie

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
14/01	Holzschliff - oder Zellulosepapier	tonne	1,6	0,01
14/02	Papier aus anderen Stoffen	tonne	7,8	0,01

b) Fabriken, in denen Strohnappe hergestellt wird

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
14/03	Pappe	tonne	4,9	0,01

GLASINDUSTRIE

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
15	Arbeitstag	100 j.	0,35	0,014

SCHLACHTHÖFE

a) Schlachthöfe und private Schlachthäuser für Schweine

- mit Verarbeitung von Därmen
- mit Beseitigung des Panseninhaltes durch die Abwasserableitung
- mit Beseitigung des Blutes durch die Abwasserableitung

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
16/01	Schweineschlachtgewicht	tonne	2,24	0,01

b) Schlachthöfe und private Schlachthäuser für Schweine

- mit Verarbeitung von Därmen
- mit Beseitigung des Panseninhaltes durch die Abwasserableitung
- ohne Beseitigung des Blutes durch die Abwasserableitung

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
16/02	Schweineschlachtgewicht	tonne	1,71	0,01

c) Schlachthöfe und private Schlachthäuser für Schweine

- mit Verarbeitung von Därmen
- ohne Beseitigung des Panseninhaltes durch die Abwasserableitung
- ohne Beseitigung des Blutes durch die Abwasserableitung

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
16/03	Schweineschlachtgewicht	tonne	0,53	0,01

d) Schlachthöfe und private Schlachthäuser für Schweine

- mit Verarbeitung von Därmen
- ohne Beseitigung des Panseninhaltes durch die Abwasserableitung
- mit Beseitigung des Blutes durch die Abwasserableitung

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
16/04	Schweineschlachtgewicht	tonne	1,06	0,01

e) Schlachthöfe und private Schlachthäuser für Schweine

- ohne Verarbeitung von Därmen
- mit Beseitigung des Panseninhaltes durch die Abwasserableitung
- mit Beseitigung des Blutes durch die Abwasserableitung

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
16/05	Schweineschlachtgewicht	tonne	2,01	0,01

f) Schlachthöfe und private Schlachthäuser für Schweine

- ohne Verarbeitung von Därmen
- mit Beseitigung des Panseninhaltes durch die Abwasserableitung
- ohne Beseitigung des Blutes durch die Abwasserableitung

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
16/06	Schweineschlachtgewicht	tonne	1,48	0,01

- g) Schlachthöfe und private Schlachthäuser für Schweine
- ohne Verarbeitung von Därmen
 - ohne Beseitigung des Panseninhaltes durch die Abwasserableitung
 - ohne Beseitigung des Blutes durch die Abwasserableitung

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
16/07	Schweineschlachtgewicht	tonne	0,3	0,01

Schlachthöfe und private Schlachthäuser für Schweine

- ohne Verarbeitung von Därmen
- ohne Beseitigung des Panseninhaltes durch die Abwasserableitung
- mit Beseitigung des Blutes durch die Abwasserableitung

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
16/08	Schweineschlachtgewicht	tonne	0,83	0,01

h) Schlachthöfe und private Schlachthäuser für andere Tiere

- ohne Beseitigung des Panseninhaltes durch die Abwasserableitung
- ohne Beseitigung des Blutes durch die Abwasserableitung

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
16/09	Schlachtgewicht	tonne	0,52	0,01

i) Schlachthöfe und private Schlachthäuser für andere Tiere

- ohne Beseitigung des Panseninhaltes durch die Abwasserableitung
- mit Beseitigung des Blutes durch die Abwasserableitung

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
16/10	Schlachtgewicht	tonne	1,48	0,01

j) Schlachthöfe und private Schlachthäuser für andere Tiere

- mit Beseitigung des Panseninhaltes durch die Abwasserableitung
- ohne Beseitigung des Blutes durch die Abwasserableitung

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
16/11	Schlachtgewicht	tonne	1,7	0,01

k) Schlachthöfe und private Schlachthäuser für andere Tiere

- ohne Beseitigung des Panseninhaltes durch die Abwasserableitung
- mit Beseitigung des Blutes durch die Abwasserableitung

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
16/12	Schlachtgewicht	tonne	2,66	0,01

FABRIKEN, IN DENEN OBST – UND GEMÜSEKONSERVEN HERGESTELT WERDEN

a) Fabriken, in denen Obstkonserven hergestellt werden (Konfitürefabriken einbegriffen)

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
17/01	Apfel, Birnen, Erdbeeren	tonne	1,02	0,01
17/02	Kirschen, Brombeeren, Johannisbeeren und andere süße Früchte	tonne	0,73	0,01

b) Fabriken, in denen Gemüsekonserven hergestellt werden

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
17/03	geschälte Kartoffeln	tonne	1,75	0,01
17/04	blanchierte Kartoffeln	tonne	1,9	0,01
17/05	Möhren, Zwiebeln	tonne	1,3	0,01
17/06	rote Rüben	tonne	2,1	0,01
17/07	Suppengemüse	tonne	0,96	0,01
17/08	Spinat, Endivien, Kohlrarten (außer Sauerkraut) und Kohlrabis	tonne	0,75	0,01
17/09	Porree, grüne Bohnen, Stangenbohnen und Sellerie	tonne	0,58	0,01
17/10	Erbsen und Kichererbsen	tonne	1,02	0,01
17/11	andere Gemüse	tonne	0,5	0,01

c) Waschen von Gemüse

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
17/12	Möhren	tonne	0,13	0,01
17/13	Schalotten	tonne	0,23	0,01

d) Dreschen von Erbsen und Kichererbsen

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
17/14	Rohstoff	tonne	0,034	0,01

BRENNEREIEN UND HEFEFABRIKEN

a) Hefefabriken und Spiritusbrennereien, in denen Melasse verarbeitet wird

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
18/01	Melasse	tonne	9,3	0,01

b) Brennereien

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
18/02	Gebrauchtes Wasser	m ³	0,06	0,01

MECHANISCHE ARBEIT, KALTVERFORMUNG UND METALLOBERFLÄCHENBEHANDLUNG

a) Mechanische Arbeit

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
19/01	Arbeitstag	100 j.	0,23	0,01

b) Kaltverformung (Walzen, Ziehen, Strecken, Schmieden, Kesselschmieden, ...)

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
19/02	Arbeitstag	100 j.	0,23	0,01

c) Oberflächenbehandlung – Beizen des Eisens

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
19/03	Arbeitstag	100 j.	0,23	0,032
19/04	Arbeitstag je Tonne abgeladenes zweitwertiges Eisen	tonne	3,3	0,032

d) Oberflächenbehandlung - Galvanisierungsanlage

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
19/05	Gebrauchtes Wasser	m ³	0,04	0,032

e) Oberflächenbehandlung (Versinkung, Beizen der nichteisenmetalle)

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
19/06	Arbeitstag	100 j.	0,23	0,032

GASWERKE

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
20	Rohstoff	tonne	1,1	0,01

PETROCHEMIE UND AUS IHR ENTSTANDENE ORGANISCHE CHEMIE

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
21	Arbeitstag	100 j.	23,6	0,011

GELATINE UND KLEBSTOFFINDUSTRIE

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
22/02	Rohstoff	tonne	3,7	0,01

DÜNGEMITTELINDUSTRIE

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
23	Arbeitstag	100 j.	11,8	0,019

SCHLACHTHÖFE FÜR GEFLUGEL

a) Zur Gruppe 1 gehören die Betriebe, deren Wasserverbrauch gering ist (10 m³ pro 1000 kg Schlachtgewicht), die geeignete Vorsichtmassnahmen getroffen haben, um das Blut auszufangen, und die die Federn oder die Abfälle weder feucht behandeln noch transportieren

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
24/01	Schlachtgewicht	tonne	0,29	0,01

b) Zur Gruppe II gehören die Betriebe, die die Federn oder die Abfälle nur feucht behandeln und/oder transportieren.

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
24/02	Schlachtgewicht	tonne	0,58	0,01

- c) Zur Gruppe III gehören die Betriebe, die die Federn oder die Abfälle nur feucht transportieren, und alle Betriebe, die Hähnchen braten, sowie alle Betriebe, die nicht zu den Gruppe I oder II gehören.

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
24/03	Schlachtgewicht	tonne	1,02	0,01

VERARBEITUNG VON FLEISCH

Dieser Faktor gilt für die Betriebe, die Würste braten und Schinken kochen. Für andere Vorgänge, wie das Räuchern und das Pökeln des Specks, kann ein Berichtigungsfaktor « kleiner als » angewandt werden.

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
25/01	hergestelltes Produkt (Betriebe, die Würste braten und Schinken kochen)(cuisson de saucissons et jambons)	tonne	0,73	0,01
25/02	hergestelltes Produkt (andere)	tonne	0,45	0,01

KARTOFFELN

- a) Fabriken, in denen aus Kartoffeln Stärke gewonnen wird

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
26/01	Kartoffeln	tonne	1,44	0,01

- b) Zubereitung von vorfrittierten Kartoffeln

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
26/02	Kartoffeln	tonne	0,87	0,01

TIERISCHES UND PFLANZLICHES ÖL UND FETT

- a) Fabriken, in denen Margarine, Speisefett und Öl hergestellt werden (wenn das Öl ausschliesslich durch Pressen der Körner gewonnen wird)

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
27/01	hergestelltes Produkt	tonne	0,06	0,01

- b) Fabriken, in denen Margarine, Speisefett und Öl hergestellt werden (wenn das Öl nicht ausschliesslich durch Pressen der Körner gewonnen wird)

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
27/02	Rohöl bsw, rohes Fett	tonne	0,7	0,01

PEROXYD

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
28	Arbeitstag	100 j.	11,8	0,019

ANLAGE FÜR DIE REINIGUNG VON FÄSSERN

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
29	Gebrauchtes Wasser	m ³	0,58	0,021

CHLORINDUSTRIE

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
30	Arbeitstag	100 j.	11,8	0,019

HERSTELLUNG VON CHLORKOHLLENWASSERSTOFF

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
31	Arbeitstag	100 j.	23,6	0,011

LACK, FARBE, TINTE UND PIGMENT

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
32/01	Arbeitstag	100 j.	11,18	0,017

PRODUKTION UND VERARBEITUNG VON STÄRKE UND STÄRKEFABRIKEN ausser Kartoffeln

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
35	Rohstoff	tonne	3	0,01

HERSTELLUNG VON TENSIDEN, SEIFENFABRIKEN

- a) Fabriken, in denen Putz und Pflegemittel und Schmiermittel hergestellt werden

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2

37/01	Arbeitstag	100 j.	4,5	0,011
-------	------------	--------	-----	-------

b) Pfärfum und Kosmetiefabriken

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
37/02	Arbeitstag	100 j.	5,84	0,01

c) Seifenfabriken, in denen der Rückstand aus dem Aussalzen abgeleitet wird

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
37/03	Seifen	tonne	3,1	0,01

d) Seifenfabriken, in denen der Rückstand aus dem Aussalzen nicht abgeleitet wird

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
37/04	Seifen	tonne	0,55	0,01

DRUCKINDUSTRIE

Druckereien und andere Druckbetriebe, die Papier und Pappe gebrauchen

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
38/01	Gebrauchtes Wasser	m ³	0,04	0,022

PHARMAINDUSTRIE

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
40	Arbeitstag	100 j.	0,23	0,01

LABORATORIEN

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
42	Arbeitstag	100 j.	1,1	0,011

ASBESTINDUSTRIE

Asbest und Asbestzement

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
43	Arbeitstag	100 j.	0,35	0,014

TITAN DIOXYD INDUSTRIE

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
45	Arbeitstag	100 j.	11,8	0,019

VERNICHTUNGSBETRIEBE

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
48/02	Bruttogewicht zu vernichtender Materialien	tonne	1,1	0,032

DDT

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
50	Arbeitstag	100 j.	23,6	0,011

NATRON INDUSTRIE

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
53	Arbeitstag	100 j.	11,8	0,019

KUNSTOFFVERARBEITENDE INDUSTRIE

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
60	Arbeitstag	100 j.	0,22	0,01

KRANKENHÄUSER

(Im Sinne der Artikel 2 bis 4 des am 10. Juli /07/2008 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen)

- a) Die Bettwäsche in Bezug auf die Bettenbelegung wird nicht im Krankenhaus gewaschen

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
66/01	Anzahl Betten	Lit	3	0

b) Die Bettwäsche in Bezug auf die Bettenbelegung wird im Krankenhaus gewaschen

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
66/02	Anzahl Betten	Lit	3,6	0

VERARBEITENDES GEWERBE

a) Kerzenfabriken und Wachsbleichen

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
79/01	Arbeitstag	100 j.	0,65	0,01

b) Emaillierwerke

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
79/03	Gebrauchtes Wasser	m ³	0,04	0,032

PYROTECHNIE

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
80	Arbeitstag	100 j.	11,8	0,019

TEXTILINDUSTRIE

a) Spinnereien

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
83/01	Arbeitstag	100 j.	0,18	0,01

b) Webereien

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
83/02	Arbeitstag	100 j.	0,18	0,01

CHEMISCHE INDUSTRIE

a) anorganische Chemie und Umwandlungsprozesse

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
84/01	Arbeitstag	100 j.	11,8	0,019

c) organische Chemie

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
84/02	Arbeitstag	100 j.	23,6	0,011

INDUSTRIE FÜR NICHTMETALLISCHE MINERALISCHE WAREN

a) Ton, Kalk, Gips, Baustoffe, Beton, Steine, usw...

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
85/01	Arbeitstag	100 j.	0,35	0,014

b) Keramikwaren

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
85/02	Arbeitstag	100 j.	0,22	0,014

GUMMIINDUSTRIE

Vulkanisieranstalten, Fabriken, in denen Gummiwaren, Kabel und Kunstleder hergestellt werden

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
86/01	Arbeitstag	100 j.	0,08	0,011

BATTERIE AKKUMULATOREN

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
88	Arbeitstag	100 j.	11,8	0,019

KRAFTWERKE

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
90	Arbeitstag	100 j.	0,22	0,011

ANDERE NAHRUNGSMITTELINDUSTRIEN

a) Industrielle Bäckereien und Konditoreien

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
92/01	Arbeitstag	100 j.	0,45	0,01

b) Rösten von Erdnüssen

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
92/02	Rohstoff	tonne	0,75	0,01

c) Fabriken, in denen Kakao , Schokolade hergestellt werden

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
92/03	hergestelltes Produkt	tonne	0,29	0,01

d) Anlagen zum Brechen von Eiern

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
92/04	hergestelltes Produkt	tonne	0,5	0,01

e) Fabrik, in der Nahrungsmittel hergestellt werden, die nirgends anders bestimmt sind

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
92/05	Arbeitstag	100 j.	0,45	0,01

WERKSTÄTTEN FÜR DIE REPARATUR VON KRAFTFAHRWAGEN ODER ZÜGEN, GARAGEN UND AUTO-WASCHANLAGEN

Code	Stoff / Produkt / Verwendung	Einheit	C1	C2
93	Gebrauchtes Wasser	m ³	0,05	0,032

Anlage 2. - Zugelassene Vereinigungen für die Klärung und Gebietsgrenzen.

Bezeichnung	Anschrift	Örtliche Zuständigkeit
A.I.D.E.	Rue de la Digue, 25 4420 Saint-Nicolas	Die gesamten Gemeinden der Provinz Lüttich
A.I.V.E.	Drève de l'Arc-en-Ciel, 98 6700 Arlon	Die gesamten Gemeinden der Provinz Luxemburg
InBW	Rue de la Religion, 10 1400 Nivelles	Die gesamten Gemeinden der Provinz Wallonisch-Brabant
I.D.E.A.	Rue de Nimy, 53 7000 MONS	Die Gemeinden Anderlues, Binche, Boussu, Braine-le-Comte, Chapelle-lez-Herlaimont, Colfontaine, Dour, Ecaussinnes, Estinnes, Frameries, Hensies, Honnelles, Jurbise, La Louvière, Lens, Le Roeulx, Manage, Mons, Morlanwelz, Quaregnon, Quévy, Quiévrain, Saint-Ghislain, Seneffe, Soignies
IGRETEC	Boulevard Mayence, 1 6000 Charleroi	Die Gemeinden Aiseau-Presles, Charleroi, Châtelet, Courcelles, Farciennes, Fleurus, Fontaine-l'Evêque, Gerpennes, Ham-sur-Heure/Nalinnes, Les Bons Villers, Montigny-le-Tilleul, Pont-à-Celles et les communes de Beaumont, Chimay, Erquelines, Froid-Chapelle, Lobbes, Merbes-le-Château, Momignies, Sivry-Rance et Thuin.
INASEP	Rue des Viaux, 1b 5100 NANINNE	Die gesamten Gemeinden der Provinz Namur
IPALLE	Chemin de l'Eau Vive, 1 7503 FROYENNE	Die Gemeinden Antoing, Ath, Beloeil, Bernissart, Brunehaut, Celles, Chièvres, Comines-Warneton, Ellezelles, Enghien, Estaimpuis, Flobecq, Frasnes-lez-Anvaing, Lessines, Leuze-en-Hainaut, Mont-de-l'Enclus, Mouscron, Pecq, Péruwelz, Rumes, Silly et Tournai

Anlage 3. Laboratorien, die für die physikochemischen Untersuchungen von Abwässern zugelassen worden sind

Die nachstehende Tabelle dient zur bloßen Information; sie entspricht der Lage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegender Erläuterungen. Für die Aktualisierung der Angaben, die in der nachstehenden Tabelle stehen, können sie die folgende Website konsultieren: <http://environnement.wallonie.be/de/esu/laboeau.pdf>

Dénomination	Adresse	Téléphone
AL CONTROL LABOLATORIES (TU)	Steenhouwerstraat, 15 à 3194 AG HOOGLIET (N)	010/231.47.00
AL - WEST	Dortmundstraat 16 B à 7418 BH DEVENTER (N)	02/306.75.46
CARAH	Rue Paul Pastur, 11 à 7800 ATH	068/26.46.90
CEBEDEAU (TU)	Chemin des Chevreuils, 3 (Bâtiment B53) à 4000 LIEGE	04/252.12.33
CELABOR (TU)	Zoning industriel de Petit-Rechain Avenue du Parc, 38 à 4650 CHAINEUX	087/32.24.54
CENTRE D'ANALYSES ET DE RECHERCHES (C.A.R.)	Route du Rhin, 76 B.P. 70321 à 67411 ILLKIRCH (F)	+ 33 3 88 65 39 39
CENTRE DE MICHAMPS (TU)	Horritine, 1 à 6600 LONGVILLY (Michamps)	061/21.08.20
CILE	Rue du Canal de l'Ourthe, 8 à 4031 LIEGE	04/367.85.95
ECOCHIM (TU)	Allée Lormaleau, 7 à 6280 GERPINNES	071/50.23.93
EUROFINS ENVIROCONTROL NV	Venecoweg, 5 à 9810 NAZARETH	+32 9 222 77 59
EURACETA (TU)	rue Le Marais, 15 à 4530 VILLERS-LE-BOUILLET	04/259.93.20
EUROFINS ANALYTICO	Gildeweg, 42-46 à 3771 NB BARNEVELD (N)	+31 342 426 300
HAINAUT VIGILANCE SANITAIRE (TU)	Boulevard Saintelette, 55 à 7000 MONS	065/40.36.10
IDEA (TU)	Rue Chasse-des-Prés, 1 à 7301 WASMUEL	065/76.74.21
IGRETEC (TU)	Chaussée de Charleroi, 401 à 6061 MONTIGNIES-SUR-SAMBRE	071/20.20.39
INASEP (TU)	Rue de l'Hôpital, 6 à 5600 PHILIPPEVILLE	071/66.76.31
INSTITUT PROVINCIAL ERNEST MALVOZ (TU)	Quai du Barbou, 4 à 4020 LIEGE	04/344.79.50
ISSEP (TU)	Rue du Chéra, 200 à 4000 à LIEGE	04/229.83.11
LABO DERVA	Industriezone Beringen Zuid 3/3205 Lochtmanweg, 77 à 3550 HEUSDEN-ZOLDER	011/45.21.01
LABORATOIRE DES RESSOURCES HYDRIQUES – Ulg (TU)	Avenue de Longwy, 185 à 6700 ARLON	063/23.08.11
LARECO SA (TU)	Zoning industriel de Aye à 6900 MARCHE	084/32.16.90
SERVACO	Vlamingstraat, 19 à 8560 WEVELGEM	056/43.27.30
SERVICE PEDOLOGIQUE DE Belgique	William de Croylaan, 48 à 3001 HEVERLEE	016/31.09.22
S.G.S. – BELGIUM (TU)	Parc CREALYS Rue Phocas Lejeune, 4 à 5032 LES ISNES	081/71.51.60
S.G.S. - NEDERLAND	Spoortstraat, 12 - Postbus 78 4430 AB 'S GRAVENPOLDER (Pays-Bas)	+ 31 113 319 000
S.W.D.E. (TU)	Zoning industriel de Fleurus-Farciennes Avenue de l'Espérance à 6220 FLEURUS	071/82.59.11
UCL	Croix du Sud 2 Bte L 7.05.10 1348 Louvain-la-Neuve	010/47.36.42
VIVAQUA SCRL	Chaussée de Waterloo, 764 à 1180 BRUXELLES	02/518.81.11

(TU): Labor, das 2016 zur Bestimmung des Ökotoxizitätsparameters TU (N5 im vollständigen Formular) zugelassen ist

Anhang 4 - Änderung der Gesetzgebung in Bezug auf die Bestimmung der von den Unternehmen eingeleiteten Schadstoffbelastung, die der Abgabe für die Einleitung von industriellem Abwasser unterliegt

Es ist zunächst daran zu erinnern, dass die Wallonische Regierung einen Erlass über verordnungsrechtliche Abänderungen des Wassergesetzbuches verabschiedet hat, insbesondere in Bezug auf die technischen Modalitäten für die Bestimmung der tatsächlichen Durchschnittswerte der Besteuerungsparameter (*Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. März 2016 zur Ausführung des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, was die verschiedenen Maßnahmen in Verbindung mit der Finanzierung der Wasserpolitik betrifft, und zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. November 2000 zur Ausführung des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben - BS vom 23.03.2016*).

Diese verordnungsrechtlichen Abänderungen sind am 23. März 2016 in Kraft getreten, d.h. am Tage, an dem sie im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden sind. Sie sind demnach völlig anwendbar (Kapitel II - Abänderung des EWR vom 16.11.2000 - Artikel 22 des EWR).

Diese Abänderungen betreffen die Vorgänge in Bezug auf die Probenahme, die nun genauer definierte Kontrollhäufigkeit und die zu untersuchenden Parameter, worunter die ÖKOTOXIZITÄT, die jedoch nur einige Wirtschaftsbereiche betrifft (Siehe die Tabelle 2 des vorliegenden Anhangs).

Nachstehend werden die wichtigsten Bestimmungen über die innerhalb Ihres Unternehmens zu organisierenden Kontrollen im Rahmen der Besteuerung der Ableitungen von Industrieabwässern zusammengefasst [*weitere Angaben befinden sich im Unterabschnitt 2 des EWR vom 3. März 2016 - Punkte A und B*].

Auf welche Unternehmen sind diese Kontrollen anwendbar?

Alle Unternehmen, die der Besteuerung der Ableitungen von Industrieabwässern unterliegen, sind verpflichtet, ihre Industrieabwässer zu analysieren, um die Schadstoffbelastung einzuschätzen, die nach der vollständigen Formel der Abgabe zu unterwerfen ist.

Die Unternehmen, die **die Benutzung der vereinfachten Formel beantragt, und von der Behörde die entsprechende Genehmigung erhalten haben** (Artikel D.264 und D.265 des Programmdokuments vom 12.12.2014 - BS vom 29.12.2014) unterliegen nicht der Kontrolle. Die Behörde wird die Benutzung der vereinfachten Formel insbesondere nur dann genehmigen, wenn man zwecks einer zuverlässigen Bestimmung der tatsächlichen Durchschnittswerte der Parameter auf technische oder wirtschaftliche Schwierigkeiten stößt (Artikel D.265 des Programmdokuments). Der entsprechende Antrag muss bei der Verwaltung im Jahre vor dem Jahr der Entnahme eingereicht werden.

Wer muss die Kontrollen durchführen?

Die Kontrollen (Probenahmen und Analysen) müssen unbedingt durch ein zugelassenes Labor durchgeführt werden (S. Art. D.263 § 1 und Art. R.326 § 2). Die Liste der zugelassenen Laboratorien befindet sich zur Information in Anhang 3 zu vorliegenden Erläuterungen. Die offizielle Liste der zugelassenen Laboratorien wird regelmäßig aktualisiert und auf folgender Website veröffentlicht: <http://environnement.wallonie.be/de/esu/laboeau.pdf>. Nur diese zugelassenen Labors sind befugt, die Probenahmen und Analysen durchzuführen, und die Kontrollberichte zu verfassen (Art. R.326 § 2). Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Abgabepflichtigen.

Welche Anforderungen gibt es in Sachen Probenahme und Durchflussmessungen?

Probenahmestelle(n)

Die Probenahme erfolgt an der oder den Kontrollstellen, die in der Umweltgenehmigung festgelegt wurden ((Art. R.326 § 2) Die Kontrolle der Parameter im Hinblick auf die Besteuerung betrifft die Ableitungen von Abwässern, die Industrieabwässer und/oder Kühlwasser enthalten, wie in der Umwelt- bzw. Globalgenehmigung festgelegt. Die Einleitungsstellen, an denen nur Haushaltsabwasser und/oder Regenwasser abgeleitet wird, die keine Gefahr einer Verschmutzung laufen, sind durch vorliegende Bestimmungen nicht betroffen, und sind nicht Gegenstand einer Kontrolle der Besteuerungsparameter. Das Regenwasser, das durch potentiell verschmutzte Böden fließt oder sickert, muss jedoch Gegenstand einer Kontrolle sein.

Probenahmemethoden und -häufigkeit

Die anzuwendenden Methoden für die Probenahme, für die Aufbewahrung und den Transport der Proben sind diejenigen, die vom wissenschaftlichen Institut öffentlichen Dienstes ("Institut scientifique de Service public" - ISSEP) genehmigt werden (Art R.326 § 7).

Nach Art. R.326 § 1 ist der Abgabepflichtige verpflichtet, Probenahmen **im Verhältnis zur Menge** des während einer Periode von mindestens 24 Stunden eingeleiteten industriellen Abwassers vorzunehmen. Die Probenahmedauer kann 24 Stunden überschreiten, um die effektive Dauer eines ganzen Produktionszyklus zu erreichen. In diesem Fall wird die Dauer von der Verwaltung festgelegt, unter Berücksichtigung einer minimalen Häufigkeit der Probeentnahmen nach folgender Tabelle. In dieser Tabelle wird die Häufigkeit der Bildung von Tagesproben (24 St.) je nach der eingeleiteten Schadstoffbelastung für die Parameter N1, N2, N3 und N5 (Toxizität) festgelegt.

Tabelle 1: Festlegung der Häufigkeit der Kontrollen im Laufe eines Jahres

Bestandteile der Verschmutzung	Häufigkeit der Bildung von Tagesproben (24 St.) je nach eingeleiteten Schadstoffbelastung					
	1 Mal Pro Jahr	2 Mal pro Jahr	4 Mal pro Jahr	6 Mal pro Jahr	8 Mal pro Jahr	12 Mal pro Jahr
Schwebstoffe (kg/j) ^{1,4,5}	-	Belastung <15	15 ≤ Belastung <30	30 ≤ Belastung <50	50 ≤ Belastung <65	Belastung ≥ 65
Chemischer Sauerstoffbedarf nach 2-stündiger Absetzzeit ^{1,4,5}	-	Belastung <45	45 ≤ Belastung <110	110 ≤ Belastung <170	170 ≤ Belastung <225	Belastung ≥ 225
Gesamtstickstoff (kg/Tag) ^{1,4,5}	-	Belastung <5	5 ≤ Belastung <15	15 ≤ Belastung <20	20 ≤ Belastung <30	Belastung ≥ 30
Gesamtphosphor (kg/Tag) ^{1,4,5}	-	Belastung <1	1 ≤ Belastung <2	2 ≤ Belastung <3	3 ≤ Belastung <4	Belastung ≥ 4
Metalle (kg/Jahr) ^{3,4,5}	-	Belastung <10	10 ≤ Belastung <50	50 ≤ Belastung <125	125 ≤ Belastung <250	Belastung ≥ 250
Akute Toxizität ² (keq/Jahr)	50 ≤ Giftstoff-Belastung < 100 kiloequitox	100 ≤ Giftstoff-Belastung < 250 kiloequitox	250 ≤ Giftstoff-Belastung < 10.000 kiloequitox	-	-	10.000 ≤ Giftstoff-Belastung

Belastung (kg/Jahr) = Q1(m³/Jahr)*[Konzentration (mg/l)]/1000.

Zwecks der Berechnung der täglichen Belastung, muss die Jahresbelastung durch die Anzahl Tage, an denen Abwässer eingeleitet werden, dividiert werden.

Die Berechnung muss für jede der betroffenen Einleitungen durchgeführt werden.

¹ Die Kontrollhäufigkeit für die Basisparameter (Schwebstoffe, chemischer Sauerstoffbedarf nach zweistündiger Absetzzeit, Gesamtstickstoff, Gesamtphosphor) ist die höchste Häufigkeit unter den Häufigkeiten der 4 einzelnen Bestandteile.

² Wenn die Anzahl Belastungseinheiten in Verbindung mit dem Toxizitätsgrad unter 50 "kiloequitox"/Jahr liegt, gibt es keine Pflicht zur regelmäßigen Überwachung; es wird jedoch eine Neubewertung alle 5 Jahre auf der Grundlage einer vierteljährlichen Kontrolle durch ein zugelassenes Labor vorgenommen. Eine Verringerung der Häufigkeit ist nur auf der Grundlage der Ergebnisse der Analyse von Proben möglich, die mit einer Mindesthäufigkeit von viermal pro Jahr entnommen wurden.

³ Für die Metalle handelt es sich um die kumulierte und gewichtete Gesamtbelastung der 9 in Artikel D.262 genannten Metalle, die zur Berechnung von N2 verwendet werden. Sie wird wie folgt berechnet: $Q_1 [X_i + 0,2Y_i + 10Z_i]/1000$ mit Q_1 = jährliches Volumen (m³/Jahr); X_i = Summe der in mg/l ausgedrückten Metallkonzentrationen As, Cr, Cu, Ag; Y_i = Zinkkonzentration (mg/l); Z_i = die Summe der in mg/l ausgedrückten Metallkonzentrationen Cd, Hg, Ni, Pb.

⁴ Das für die Belastungen, die in Betracht zu ziehen sind, zu berücksichtigende Bezugsjahr ist das Jahr vor dem Ableitungsjahr. Gibt es keine Bezugsbelastung, so wird die Mindesthäufigkeit der Analyse im ersten Einleitungsjahr auf viermal pro Jahr (1 x / Quartal) festgestellt.

⁵ Die eingeleitete Schadstoffbelastung ist der Unterschied zwischen der Ausgangsbelastung und der Eingangsbelastung. Das Ergebnis dieser Operation kann nicht negativ sein.

VORSICHT:

1. Wenn die Häufigkeit der Überwachung eine oder zwei Proben pro Jahr ist, wird die Probenahme im Laufe der Monate der höchsten Aktivität des Unternehmens durchgeführt (S. Artikel R.326 § 6).
2. Wenn in der Umweltgenehmigung oder in der Sektorenbedingung, die auf die Einleitung des Abwassers anwendbar ist, eine höhere Häufigkeit der Probenahmen als nach der Tabelle 1 hier oben vorgeschrieben ist, so wird diejenige Häufigkeit, die in der Umweltgenehmigung oder in der Sektorenbedingung vorgeschrieben ist, angewandt. Das Unternehmen kann immer die Probenahmehäufigkeit aus eigener Initiative erhöhen.

Die Verwaltung kann infolge größerer Schwankungen des eingeleiteten Volumens oder der Qualität des eingeleiteten Wassers eine höhere Häufigkeit auferlegen (Art. R.326 § 4 Ziffer 2).

Das Labor darf die dem Unternehmen gehörenden Probenahme-Ausrüstungen verwenden, unter der Voraussetzung, dass die fehlerfreie Funktion dieser Ausrüstungen geprüft worden ist - Das Probenahmegerät muss während des Probenahmeverfahrens versiegelt sein.

Das zugelassene Labor kann zeitgebundene Probenahmen durchführen, insbesondere wenn durchflussgebundene Probenahmen technisch unmöglich sind (S. Art. R.326 § 4 Ziffer 4). [Dies muss im Prüfbericht gerechtfertigt werden]. Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwaltung kann eine Stichprobeentnahme nur in spezifischen Fällen gestattet werden (Art. R.326 § 4 Ziffer 3).

In Bezug auf die **Durchflussmessungen** umfasst der Artikel R.329 alle im Rahmen der Messung des Tagesabflusses einzuhaltenden Vorschriften. Diese Regeln sind unterschiedlich je nachdem die Abflussmenge mehr oder weniger als 100 m³/Tag beträgt. Das Tagesdurchschnittsvolumen (24 St. am Tag der Probenahme) aufgrund der Messungen des Durchflussmessers (-schreibers) (und der Erfassungen des oder der internen Zähler) muss in den vom zugelassenen Labor erstellten Prüfberichten angegeben werden.

Welche Anforderungen gibt es in Sachen Messungen und Analysen?

Die Unternehmen, die die Abgabe für die Einleitung von industriellem Abwasser zu zahlen haben, **müssen die gesamten Parameter kontrollieren lassen, die zur Berechnung der Anzahl Belastungseinheiten N1, N2 und N3** nach der Formel in Artikel D.262 des Programmdekrets vom 14.12.2014 erforderlich sind, d.h. Schwebstoffe, chemischer Sauerstoffbedarf, die 9 Metalle, Gesamtstickstoff und Gesamtphosphor. Das Unternehmen kann von der Bestimmung einiger Parameter befreit werden. Der Antrag auf Befreiung muss begründet werden, und **unbedingt vor dem 30. September des Jahres vor dem Jahre der Probenahme** (S. Art. R.328 § 2, 3 und 4) schriftlich eingereicht werden. **Alle Genehmigungen, die ggf. vor dem 23. März 2016, d.h. dem Datum des Inkrafttretens der verordnungsrechtlichen Abänderungen des EWR vom 03.03.2016, erteilt wurden, haben ihre Gültigkeit verloren. Die Gesamtheit der Parameter muss analysiert werden.**

Die Schadstoff-Eingangsbelastung kann von der Ausgangsbelastung abgerechnet werden (je Einleitungsstelle und für jede getrennte Entnahme), ohne dass das Ergebnis jedoch negativ sein darf. Diese Abrechnung ist jedoch nur dann erlaubt, wenn das eingehende Wasser zur selben Zeit und unter denselben Bedingungen wie das ausgehende Wasser Gegenstand einer Probenahme war.

Die Bestimmung des Parameters "Temperatur" zwecks der Berechnung der Anzahl Belastungseinheiten N4 (*die Formel befindet sich in Artikel D.262 des Programmdekrets*) ist nur am Kühlwasser, das vom Unternehmen abgeleitet wird, zu untersuchen. Die Methode zur Festlegung des durchschnittlichen Temperaturunterschieds, angewandt auf das jährliche Kühlwasservolumen, wird in *Artikel R.331§1 und 2* angegeben. Es werden hier ununterbrochene Messungen angewandt.

Ökotoxizitätsparameter "TU"

Die Analyse dieses Parameters, definiert im Artikel D.262 des Programmdekrets vom 12. Dezember 2014 (N5: Anzahl Belastungseinheiten in Verbindung mit dem Toxizitätsgrad), muss von einem zugelassenen Labor durchgeführt werden, welches den Kriterien des Artikels R.330 § 3 entspricht.

Die Einführung des Toxizitätsparameters in die Berechnung der Industrieabgabe geschieht erst seit den Ableitungen im Jahr 2016.

Die Modalitäten zur Berücksichtigung der Parameter werden in den Artikeln R.333, R.334 und R.335 angegeben.

Der Parameter "TU" musste zum ersten Mal im Jahr 2016 (vier Mal pro Jahr) für die Ableitungen aller von der ökotoxikologischen Charakterisierung betroffenen Unternehmen, überprüft werden (S. Tabelle 2 unten). Wenn die im Jahre 2016 abgeleitete Giftbelastung unter 50 "Kiloequitox"/Jahr lag, bestand keine Verpflichtung zur regelmäßigen Überwachung, eine Neubewertung sollte jedoch im Jahr 2022 auf Grundlage einer vierteljährlichen Kontrolle durch ein zugelassenes Labor erfolgen.

Ausgehend von den 4 Ergebnissen aus dem Jahr 2022 (Neubewertung), wird die Häufigkeit der Prüfung des Toxizitätsparameters für 2023 auf der Grundlage der im Jahr 2022 freigesetzten toxischen Belastung festgelegt (siehe Tabelle 1). Sollte die im Jahr 2022 abgeleitete toxische Belastung weniger als 50 Kiloequitox betragen, ist für 2026 mit einer Neubewertung zu rechnen. Unternehmen, welche die Neubewertung im Jahr 2022 nicht durchgeführt haben, müssen diese zwingend im Jahr 2023 einplanen.

Tabelle 2: Liste der von der ökotoxikologischen Charakterisierung betroffenen Sektoren

	Bezeichnung des Sektors	Sektor-	Bezeichnung des Sektors
02	Eisenmetallurgie	28	Einheiten für die Herstellung von Peroxiden
03	Nichteisenmetallurgie	31	Chlorchemie
04	Textilveredelung	32	Lack-, Farben-, Tinten- und Pigmentfabriken
05	Bleichen	37	Herstellung von Oberflächenaktivstoffen
09	Erdölindustrie	38	Grafikindustrie
10	Gerbereien / Textil	40	Pharmazeutische Industrie
13	Einheiten für das Waschen der Wolle	60	Kunststoffverarbeitungsbetriebe
14	Papier- und Pappeindustrie	80	Einheiten für die Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen
15	Glasindustrie	83	Textilfabriken
19	Oberflächenbehandlung / Metalle	84	Chemische Industrie
20	Kokereien	86	Kautschukindustrie
21	Petrochemie und organische Chemie	89	Abfallrecycling und -behandlung
23	Chemie / Düngemittel	90	Kraftwerke

Welche Anforderungen gibt es in Sachen Kommunikation?

Wir machen Sie bereits auf zwei besondere Punkte aufmerksam:

- In dem neuen Artikel R.327 § 1 steht : **Mindestens acht Werktage vor der (...) erwähnten Probenahme teilt das von dem Abgabepflichtigen bevollmächtigte zugelassene Labor der Verwaltung per einfache Post oder auf elektronischem Wege den Ort, das Datum und die Zeit des Anfangs der Probenahme mit, damit die Verwaltung ggf. einen Vertreter entsenden kann.**

Wenn es schon mittelfristige oder langfristige Vorausschätzungen gibt, sind diese an folgende generische E-Mail-Adresse: industries.dof.dgarne@spw.wallonie.be mitzuteilen (wobei im Betreff der E-Mail die Register-Nummer, die Daten, die Zeiträume, die jährliche Häufigkeit, die Folgenummer jeder Kampagne im Plan (Nr. 4/6) anzugeben sind).

- In Artikel R.327 § 2 steht: **Das zugelassene Labor schickt der Verwaltung unmittelbar auf elektronischem Wege eine Abschrift des Analyseberichts für jede Entnahme und alle technischen Bemerkungen und verschiedenen Beobachtungen, die die Ordnungsmäßigkeit der Entnahme bescheinigen und zur guten Auslegung der Ergebnisse nützlich sind. Der Abgabepflichtige muss jedoch zusammen mit seiner Erklärung alle erforderlichen Dokumente mitteilen: die gesamten Laborberichte (auch wenn das Labor sie schon der Verwaltung übermittelt hat) und deren Anhänge.**

Weitere Fragen über die Kontrollmodalitäten können an die Direktion der Wirtschaftsinstrumente und der Finanzinstrumente gerichtet werden (081/33.63.00).

Anlage 5 - Dekret vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben.

Das Dekret vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen direkten Abgaben findet auf die Steuern und Abgaben für Wasserentnahmestellen Anwendung.

In diesem Dekret werden u.a. die Verfahren zur Berichtigung der Erklärung und zur Besteuerung von Amts wegen sowie die Beschwerdewege festgelegt, und wird der Grundsatz der administrativen und steuerrechtlichen Geldbußen für jeden Verstoß gegen das Dekret und das Wassergesetzbuch eingeführt.

Besteuerungsverfahren (Zusammenfassung)

- Berichtigung der Erklärung (Art. 13 und 14 des Dekrets)
Wenn die Verwaltung meint, dass die durch den Steuer- bzw. Abgabepflichtigen in seiner Erklärung vermerkten Angaben berichtigt werden müssen, teilt sie ihm per bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief die Angaben mit, mit denen sie die durch ihn erklärten Angaben ersetzen möchte.
Innerhalb einer einmonatigen Frist ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Berichtigungsanzeige kann der Steuer- bzw. Abgabepflichtige der Verwaltung die Bemerkungen, die er vorbringen möchte, mitteilen.
- Besteuerung von Amts wegen (Art. 15 bis 17 des Dekrets)
Die Verwaltung kann die Besteuerung von Amts wegen vornehmen wegen der Steuergrundlage, die sie in Anbetracht der Angaben schätzen kann, über welche sie verfügt, falls der Steuer- bzw. Abgabepflichtige:
 - entweder die ihm durch das Dekret, das die Steuer bzw. Abgabe festsetzt, vorgeschriebene Erklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eingereicht hat,
 - oder den bzw. die Formfehler, mit dem bzw. denen seine Erklärung behaftet ist, nicht binnen der zu diesem Zweck eingeräumten Frist beseitigt hat.
- [...]

Bevor sie die Besteuerung von Amts wegen vornimmt, teilt die Verwaltung dem Steuer- bzw. Abgabepflichtigen per bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief die Gründe für dieses Verfahren und die Elemente, auf denen die Besteuerung beruht, sowie die Weise, auf welche diese Elemente bestimmt worden sind, und den Betrag der Steuer bzw. Abgabe mit.

Der Steuer- bzw. Abgabepflichtige verfügt über eine einmonatige Frist, um seine Bemerkungen schriftlich geltend zu machen.

Die Steuer bzw. Abgabe darf nicht vor Ablauf dieser Fristen festgelegt werden, es sei denn, der Steuer- bzw. Abgabepflichtige hat seine Zustimmung zur Berichtigung der Erklärung oder der Besteuerung von Amts wegen schriftlich gegeben.

Beschwerdewege (Zusammenfassung)

- Verwaltungsrechtliche Beschwerde (Art. 25 bis 27bis des Dekrets)
Der Steuer- bzw. Abgabepflichtige kann beim durch die Regierung bezeichneten Beamten eine schriftliche Beschwerde gegen die Steuer bzw. Abgabe einreichen. Die Beschwerde muss spätestens innerhalb sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Steuerbescheids an den Steuer- bzw. Abgabepflichtigen begründet und vorgelegt werden.
Der durch die Regierung bezeichnete Beamte entscheidet über die Beschwerde durch begründete Verfügung.
Die Entscheidung weist darauf hin, dass ein gerichtliches Beschwerdeverfahren gegen sie möglich ist und gibt die Frist an, innerhalb welcher dieses Verfahren eingeleitet werden kann.
- Gerichtliche Beschwerde (Art. 28 des Dekrets)
Falls seine Beschwerde zurückgewiesen wird oder in Ermangelung einer Entscheidung des durch die Regierung bezeichneten Beamten innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Empfangs der Beschwerde durch diesen Beamten (bzw. innerhalb von neun Monaten, wenn die beanstandete Besteuerung von Amts wegen erfolgt ist), kann der Steuer- bzw. Abgabepflichtige eine gerichtliche Beschwerde gegen die Entscheidung oder in Ermangelung der Letzteren gegen die Besteuerung einreichen. Sie wird mittels einer Gerichtsvollzieherurkunde eingereicht, die der Region in der Person des Minister-Vorsitzenden zugestellt wird.

Verwaltungsrechtliche Strafen (Art. 63 und 64 des Dekrets)

Jeder Verstoß gegen das Dekret kann mit einer Geldstrafe von 5 bis 1.250 € geahndet werden. Die Regierung wird dazu ermächtigt, die Skala der administrativen Geldbuße zu bestimmen. Wurde der Verstoß jedoch mit dem Ziel begangen, sich der Steuer bzw. Abgabe zu entziehen, wird diese von Rechts wegen um eine Geldstrafe in Höhe von mindestens 100% des Betrags der Steuer bzw. Abgabe, der der Steuer- bzw. Abgabepflichtige versucht hat, sich zu entziehen, erhöht.

Der Steuer- bzw. Abgabepflichtige zieht sich im Falle einer Berichtigung oder Besteuerung von Amts wegen eine Steuerstrafe in Höhe eines Betrags zu, der zweimal dem Betrag der hinterzogenen Abgabe entspricht.

- Diese Geldstrafe wird von der Verwaltung auf höchstens 50% des Betrags der hinterzogenen Steuer bzw. Abgabe verringert, falls weder Betrugs- noch Schadenabsicht bestand.
- Sie auf höchstens 10% des Betrags der hinterzogenen Steuer bzw. Abgabe verringert, wenn es sich um einen ersten ohne Betrugs- oder Schadenabsicht begangenen Verstoß des Steuer- bzw. Abgabepflichtigen handelt.

- Im Falle einer spontanen von dem Steuer- bzw. Abgabepflichtigen getätigten Berichtigung wird sie völlig und von Amts wegen erlassen.

[...]